

An den Landrat des Kreises Mettmann
 Herrn Thomas Hendele
 den Kämmerer des Kreises Mettmann
 Herrn Martin Richter
 die Kreistagsabgeordneten des Kreises
 Mettmann
 Postfach
 40806 Mettmann

Stadt Erkrath, Stadtkämmerer Schmitz
Stadt Haan, Stadtkämmerin Abel
Stadt Heiligenhaus, Stadtkämmerer Kerkmann
Stadt Hilden, Stadtkämmerin Franke
Stadt Langenfeld, Stadtkämmerer Grieger
Stadt Mettmann, Stadtkämmerin Traumann
Stadt Monheim am Rhein, Stadtkämmerer
 Liebermann
Stadt Velbert, Stadtkämmerer Peitz
Stadt Wülfrath, Stadtkämmerer Fritz
Stadt Ratingen, Stadtkämmerer Gentzsch (Sprecher)

Ratingen, 22.09.2021

Gemeinsame Stellungnahme der Kämmerinnen und Kämmerer der kreisangehörigen Städte zu den Eckdaten des Kreishaushaltsentwurfs 2022/2023 und zur Entwicklung der Kreisumlage und der Kommunalfinanzen

Sehr geehrter Herr Landrat Hendele,
 Sehr geehrter Herr Kreisdirektor Richter,
 Sehr geehrte Damen und Herren Kreistagsabgeordnete,

wir beziehen uns auf Ihre mit Schreiben vom 12.08. und 30.08.2021 zur Verfügung gestellten Informationen und Eckdaten zum Entwurf des Kreishaushaltes 2022/2023 sowie die ergänzenden Erläuterungen von Herrn Kreisdirektor Richter in der Konferenz der Kämmerinnen und Kämmerer am 03.09.2021.

Für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Eckdaten möchten wir uns bedanken.

A: Finanzielle Situation der ka. Städte:

Die Finanzlage vieler ka. Städte im Kreis Mettmann hat sich auf Grund finanzieller Auswirkungen der Corona-Pandemie dramatisch verschlechtert.

Die ganz überwiegende Anzahl der ka. Städte wird ihre Haushaltsplanentwürfe 2022 erst in den nächsten Wochen einbringen. Die Aufstellungsverfahren in den Verwaltungen sind somit überwiegend noch nicht abgeschlossen. Daher können mit dieser Stellungnahme noch keine genauen Zahlenangaben zu den Fehlbetrags- und Verschuldungsentwicklungen 2021 ff angegeben werden.

Aus diesem Grund werden Ihnen die ka. Städte bis spätestens Ende November 2021 im Rahmen einer ergänzenden Stellungnahme die Prognosen auf der Basis der Haushaltsplanentwürfe 2022 nachreichen. Wir bitten um Verständnis für diese Vorgehensweise. Diese ist aus unserer Sicht geboten, damit der Kreis Mettmann auf möglichst fundierter, aktueller Basis die finanzielle Entwicklung der ka. Städte im Rahmen der Beratungen zum Kreishaushalt 2022 betrachten und einbeziehen kann.

B: Stellungnahme zu den Eckdaten des Kreishaushaltes 2022/2023:

Zu den Eckdaten nehmen wir wie folgt Stellung und bitten um Berücksichtigung unserer Hinweise, um die Kreisumlagebelastung für die ka. Städte in den Jahren 2022ff deutlich zu reduzieren:

1. Ausgleichsrücklage:

Die ka. Städte begrüßen, dass die Ausgleichsrücklage bereits im Jahr 2022 in voller Höhe zur Abfederung des steigenden Kreisumlagebedarfs eingesetzt werden soll sowie die Absicht, diese Vorgehensweise in den Folgejahren fortzusetzen.

Die Ausgleichsrücklage von rd. 15,6 Mio. € ist darauf zurückzuführen, dass der Kreis Mettmann in den Jahren bis einschl. 2020 zu viel Kreisumlage von den ka. Städten erhoben hat. Es handelt sich um Jahresüberschüsse bzw. -ergebnisse, die deutlich höher als geplant ausgefallen sind. Durchschnittlich betrug die Ergebnisverbesserung im Kreishaushalt gegenüber der Planung in den vergangenen Jahren ca. 6 Mio. € pro Jahr. Mit anderen Worten: Jedes Jahr wird durchschnittlich eine um ca. 6 Mio. € zu hohe Kreisumlage erhoben und zeitversetzt nach zwei Jahren über die Ausgleichsrücklage wieder den ka. Städten zurückgegeben. Wie oben begrüßen die ka. Städte sehr, dass der Kreis Mettmann diese zeitversetzte „Rückabrechnung“ zu viel gezahlter Kreisumlagen über den konsequenten Einsatz der Ausgleichsrücklage vornimmt. Allerdings muss es erst gar nicht zu Überzahlungen kommen, wenn der Kreis Mettmann zu Gunsten der ka. Städte bestimmte Aufwands- und Ertragspositionen jeweils etwas optimistischer im Kreishaushalt einplant.

Die ka. Städte fordern deshalb erneut, der oben beschriebenen optimistischeren Haushaltsplanung in der Weise entgegen zu kommen, im Kreishaushalt einen **globalen Minderaufwand in haushaltsrechtlich maximal möglicher Höhe sowohl im Jahr 2022 als auch im Jahr 2023** einzuplanen.

Damit wird erreicht, die ka. Städte frühzeitig bei den Kreisumlagezahlungen zu entlasten.

2. Personalkosten

Die zusätzlich ab dem Jahr 2022 lt. Eckdaten eingeplanten neuen Stellen wurden in

a) refinanzierte und

b) nicht refinanzierte Rubriken

eingeteilt.

Zur Rubrik a) bitten die ka. Städte um folgende ergänzende Informationen und Erläuterungen:

- In welcher Höhe liegt je Stelle eine Refinanzierung (= Ertrag) in Euro vor und um welche Refinanzierungsart handelt es sich (Fördermittel Bund, Land etc.)?
- Warum wurden ehemals befristete Stellen, die ab 2022 in unbefristete Arbeitsstellen umgewandelt werden, als „refinanziert“ dargestellt? Eine Refinanzierung ist hier nicht erkennbar, allenfalls aus Mitteln der Kreisumlage, welche die ka. Städte aufbringen müssen.

Zur Rubrik a) und b) bzw. zu den Personalkosten insgesamt bitten wir Folgendes zu prüfen, auch im weiteren Verlauf des Jahres 2022:

In den vergangenen Jahren sind erhebliche Stellenzuwächse im Kreishaushalt zu verzeichnen gewesen. Die ka. Städte bitten, diese Anstiege in den Stellenplänen der letzten fünf Jahre je Jahr darzustellen, ausgedrückt in

a) neu geschaffene Stellen -vollzeitverrechnet- und

b) eingesparte Stellen -vollzeitverrechnet- (hierbei sind keine Stelleneinsparungen gegenüber Bedarfsmeldungen der Kreisämter gemeint, sondern echte Einsparungen gegenüber dem Stellenplan des jeweiligen Vorjahres)

Die ka. Städte haben die Wahrnehmung, dass im vorgenannten Teil b) nur sehr wenige oder ggf. gar keine Stelleneinsparungen in den vergangenen Jahren erzielt worden sind, bitten jedoch vor einer abschließenden Beurteilung, die o.g. Übersicht zur Verfügung zu stellen.

Sollte die Annahme zutreffen, fordern die ka. Städte, den Stellenplan auf echte Stelleneinsparungsmöglichkeiten in allen Kreisämtern zu untersuchen. Dies wird voraussichtlich mit einer Aufgabenkritik verbunden sein und kann nicht ad hoc im Rahmen des Etatberatungsverfahrens 2022 erfolgen. Hierbei sind aus der Sicht der ka. Städte zum Beispiel Möglichkeiten zu Standardreduzierungen, der Verzicht auf die ein oder andere freiwillige Aufgabe oder der Personalumfang zur Leistung von Pflichtaufgaben zu prüfen. Stellen, die künftig ganz oder teilweise eingespart werden können, können dann im Stellenplan zum Beispiel mit einem K.W.-Vermerk versehen werden.

Wir bitten hierzu um Information, sofern der Kreis Mettmann ein solches Personalkostenkonsolidierungsprogramm erstellen wird, in welchem Zeitraum ein solches Konzept zur Verfügung stehen könnte.

Das Personalkostenbudget wurde innerhalb der Haushaltsplanberatungen zum Doppelhaushalt 2020 / 2021 auf Initiative der Unterzeichner reduziert. Intendiert waren bereits damals strukturelle, dauerhafte Personalkostenreduzierungen. Diese Ansatzreduzierungen werden nunmehr rückwirkend als einmalig dargestellt und das Personalkostenbudget wurde - vor Darstellung weiterer Zuwächse - wieder um den Einsparungsbetrag erhöht. Damit ist im Personalkostenbudget 2022 eine Mehrfacherhöhung gegenüber den Plandaten 2021 enthalten. Umso dringlicher wird die Notwendigkeit, die Personalkosten systematisch über ein Optimierungskonzept dauerhaft zu reduzieren.

3. Steigerung Sozialkosten

Der Anstieg der Sozialkosten unmittelbar im Kreishaushalt sowie mittelbar über die Landschaftsumlage stellt die ka. Städte finanztechnisch vor erhebliche finanzielle Herausforderungen. Sämtliche Versuche und zusätzliche Mittelbereitstellungen, zuletzt vom Bund, die ka. Städte bei der Finanzierung dieser Kosten zu entlasten, kehren sich nach kurzer Zeit wieder um.

Daher bitten wir um ergänzende Darstellung und Information, wieviel der vom Bund beschlossenen, erhöhten Anteile an den Kosten der Unterkunft (+30 Mio. Euro in 2021) über die Kreisumlage bei den ka. Städten in 2022 noch ankommen?

Darüber hinaus sind lt. Eckdaten ab 2022 erhebliche Kostensteigerungen bei der Eingliederungshilfe eingeplant, welche von den ka. Städten mit +2,5 Mio. Euro zu finanzieren sind. Ein wesentlicher Teil hiervon ist noch nicht planbar, da die Verhandlungen mit den derzeit beauftragten Leistungserbringern noch nicht abgeschlossen sind. Daher fordern die

ka. Städte, den Verhandlungen mit dem Kreishaushalt 2022/2023 noch nicht vorzugreifen und die Kosten derzeit in Vorjahreshöhe einzuplanen.

Zudem bitten wir um Darstellung, ob die den Kommunen versprochene kostenneutrale Aufgabenverlagerung im Bereich des Bundesteilhabegesetzes zwischen dem Landschaftsverband Rheinland und dem Kreis Mettmann erreicht werden konnte oder in welchem Umfang nicht.

4. Aufwandssteigerungen Nebenkosten Liegenschaften:

Auf der Seite 13 der in der gemeinsamen Konferenz am 13.09.2021 präsentierten Unterlagen ist eine Aufwandssteigerung bei den Nebenkosten Liegenschaften in Höhe von 1,2 Mio. Euro angegeben. Hierzu bitten wir um ergänzende und nähere Erläuterungen, welche Hintergründe diese Aufwandssteigerung hat. Sollte diese allein auf Strom-, Gas-, Wasserverbräuche zurückzuführen sein, erscheint die Steigerung sehr hoch zu sein.

5. Bilanzielle Abschreibungen:

Die Bilanziellen Abschreibungen 2022ff wurden mit einem Schätzbetrag von 0,5 Mio. Euro pauschal hochgerechnet, da der Jahresabschluss 2020 als Ausgangsbasis noch nicht vorliegt. Auf den vorgenannten noch nicht bilanziell hinterlegten Steigerungsbetrag ist aus unserer Sicht derzeit zu verzichten.

6. Einzelwertberichtigungen Forderungen:

Für Einzelwertberichtigungen aus Forderungen für Vorjahre wurde ein Aufwand von pauschal 0,4 Mio. Euro in 2022ff eingeplant. Bilanziell handelt es sich hier um einen pauschal angenommenen Differenzbetrag, um welchen die im Jahresabschluss 2021 (!) festzustellenden Forderungswertberichtigungen möglicherweise niedriger sind, als die des Planjahres 2022. Da derzeit weder der Jahresabschluss 2020 vorliegt und zudem das Haushaltsjahr 2021 noch läuft, ist ein solcher Differenzbetrag mangels Schätzgrundlage nicht planbar. Es können auch Umstände eintreten, wenn z.B. zu einer wertberichtigten Forderung im Jahr 2021 in 2022 eine höhere, verbesserte Quote erreicht wird, dass sich die Forderungswertberichtigungen 2022 gegenüber 2021 verringern. Dann würde es sogar zu einem Ertrag (!) aus der Auflösung von Forderungswertberichtigungen kommen, der in 2022 die Kreisumlage der ka. Städte mindert. Da niemand vorhersehen kann, mit welchen Quoten tatsächlich welche Forderung tatsächlich noch realisiert werden kann, darf die Position „Einzelwertberichtigung Forderungen“ im Haushaltsplan weder mit einem Aufwand noch mit einem Ertrag eingeplant werden, also mit „Null“. Dadurch kann die Kreisumlage 2022ff um weitere 0,4 Mio. Euro pro Jahr gesenkt werden oder ggf. um 0,8 Mio. Euro in 2023, sofern pro Jahr ein Steigerungswert von +0,4 Mio. Euro angenommen wurde (zu Letzterem erbitten wir ergänzend um eine Information).

7. Abbau corona-bedingter Zusatzbelastungen bei Sach- und Personalkosten

Seit Beginn der Corona-Pandemie mussten in den Kommunen zusätzliche Haushaltspositionen mit entsprechenden Mittelbedarfen geschaffen werden, insbesondere in den Ordnungsbehörden, bei der Feuerwehr und den Gesundheitsämtern.

Wir bitten diesbezüglich um eine Aufstellung, welche Sach- und Personalkosten zusätzlich gegenüber der letzten Haushaltsplanung vor Beginn der Corona-Pandemie zusätzlich bereitgestellt wurden. Es liegt z.B. eine Information vor, dass im Kreisgesundheitsamt ca. 30

(?) neue Stellen (unbefristet?) geschaffen worden sind, um die Corona-Pandemie zu bewältigen. Trifft diese Anzahl zu?

Die Notwendigkeit, diese zur Bewältigung der Corona-Pandemie zusätzlich bereitgestellten Sach- und Personalkosten, möchten wir ausdrücklich nicht anzweifeln.

Wir bitten Sie jedoch, in den Blick zu nehmen und den ka. Städten mitzuteilen, wie diese zusätzlichen Sach- und Personalkosten in den kommenden Jahren wieder abgebaut werden können, sofern dies je nach weiterem Verlauf der Corona-Pandemie möglich ist.

8. Corona-Fiktiv-Ertrag so hoch wie möglich einplanen

Gemäß Covid-Isolierungsgesetz NRW mussten im Haushaltsplan 2021 sowie müssen im Jahresabschluss 2021 die corona-bedingten Mehraufwendungen und Mindereinnahmen als fiktiver Ertrag gebucht werden. Mit diesem Fiktiv-Ertrag wird die Kreisumlagebelastung der ka. Städte deutlich reduziert, um die wegen Corona in den Städten ausgelösten, überwiegend erheblichen Finanzbelastungen abzumildern.

Die ka. Städte bitten, im Jahresabschluss 2021 des Kreises Mettmann den Corona-Fiktiv-Ertrag in maximal möglicher Höhe zu bilden, auch ggf. über den Planansatz 2021 hinaus. Mit einem dadurch verbesserten Jahresergebnis 2021 kann ggf. die Ausgleichsrücklage wieder aufgestockt werden, um auch im Folgejahr 2023 die ka. Städte bei der Kreisumlage durch eine Ausgleichsrücklage zu entlasten. In den Corona-Fiktiv-Ertrag müssen einschl. und ab dem Jahr 2021 alle corona-bedingten Haushaltsbelastungen berücksichtigt werden. Daher erwarten die ka. Städte, dass zum Beispiel auch die oben unter Ziffer 7 genannten Zusatzkosten einschl. der corona-bedingt geschaffener zusätzlicher Stellen (Personalaufwendungen) in den Corona-Fiktiv-Ertrag eingestellt werden.

Die ka. Städte begrüßen und bedanken sich, dass im Entwurf des Kreishaushaltes 2022/2023 bereits ein Corona-Fiktiv-Ertrag auf der Basis des Gesetzentwurfes zur Verlängerung des Covid-Isolierungsgesetzes eingeplant ist. Die Anhörung der kommunalen Spitzenverbände ist inzwischen erfolgt. Auch die ka. Städte haben sich in diesem Zusammenhang mit Email vom an den Städte- und Gemeindebund NRW gewandt (siehe Anlage 1). Wir bitten, im Kreishaushalt 2022 einschl. aller Folgejahre weiterhin die Veranschlagung der Corona-Fiktiv-Erträge in maximal möglicher Höhe (siehe oben) fortzusetzen und gehen davon aus, dass vor der Etatverabschiedung im Kreistag das Gesetzgebungsverfahren hierzu abgeschlossen ist.

9. Verrechnung kumulierter Covid-Fiktiv-Erträge im Jahr 2025 mit der allgemeinen Rücklage

Die in den Jahren 2021 bis ggf. 2024/2025 zu bildenden Covid-Fiktiv-Erträge müssen in Summe a) in voller Höhe ergebnisneutral im Jahr 2025 oder b) ab dem Jahr 2025 verteilt auf mehrere Jahre aufwandswirksam abgeschrieben werden. Da nur mit der Variante a) erreicht wird, die Corona-Fiktiv-Erträge ohne Belastung der ka. Städte über die Kreisumlage auszubuchen, sprechen sich die ka. Städte bereits heute dafür aus, diese Variante a) im Jahr 2025 im Kreishaushalt anzuwenden. Es wird davon ausgegangen, dass die Eigenkapitalsituation des Kreises Mettmann (Allgemeine Rücklage) diese Vorgehensweise zulässt.

Die Variante b) würde für die ka. Städte bedeuten, die Corona-Belastungen des Kreises Mettmann liquiditätswirksam über eine dann erhöhte Kreisumlage auszugleichen - und dies je nach Haushaltslage der Städte von diesen finanziert über Kredite. Da über die Kreisumlage bereits dauerhaft alle Abschreibungen des Kreises von den kreisangehörigen

Städten- ebenfalls teilweise kreditfinanziert - über Liquiditätszuflüsse . an den Kreis zugeführt werden, bietet die Variante a) nunmehr eine Möglichkeit, diesen Bruch in den Finanzierungssystemen zumindest teilweise auszugleichen. Ein Eigenkapitalerhalt im Kreis zu Lasten von zusätzlicher Verschuldung und einhergehenden Zinsrisiken in den kreisangehörigen Kommunen ist ein vermeidbarer Katalysator für die Verschlechterung der Haushaltslage in den ohnehin finanzschwachen ka. Städten.

10. Aufwandssteigerungen Digitalisierung, Schul-IT und Schulpauschale

Die ka. Städte bitten um ergänzende Erläuterungen, warum im Kreishaushalt 2020ff mehrere neue Stellen in verschiedenen Verwaltungsbereichen für die Digitalisierung vorgesehen sind und wie dies in Relation zur Beauftragung des Kommunalen Rechenzentrums KRZN zu sehen ist.

Zudem werden neue , nicht refinanzierte Stellen und zusätzliche Sachmittel für die IT-Koordination an Kreisschulen eingeplant. Diesbezüglich bitten wir um Prüfung und Darstellung, ob diese zusätzliche Personal- und Sachkosten aus dem DigitalPakt Schule finanziert und entsprechende Fördermittel als Ertrag eingeplant werden können.

Unabhängig davon wird gebeten, die vom Land NRW im Rahmen des GFG gewährte Schulpauschale in voller Höhe in den Ergebnisplänen 2022ff als Ertrag zu veranschlagen. Unseres Wissens wird die Schul- und Bildungspauschale derzeit zum Teil investiv vereinnahmt. Dieser investiv vereinnahmte Teil der Schulpauschale führt dann in entsprechender Höhe nicht (!) zu einer Verringerung des Kreisumlagebedarfs. Daher fordern die ka. Städte, sofern die vorgenannte Information zutrifft, die Schul- und Bildungspauschale in voller Höhe als Ertrag ab dem Haushaltsjahr 2022 einzuplanen (unter Berücksichtigung der einzuhaltenden Regelungen im GFG).

Wir bitten Sie um Berücksichtigung dieser gemeinsamen Stellungnahme einschl. der o.g. Hinweise im Verlaufe des Etatberatungsverfahrens und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

*gez. Martin Gentzsch
(Stadtkämmerer der Stadt Ratingen
Sprecher der Konferenz der Kämmerinnen
und Kämmerer)*

*gez. Christoph Peitz
(Stadtkämmerer der Stadt Velbert)*

*gez. Thorsten Schmitz
(Stadtkämmerer der Stadt Erkrath)*

*gez. Doris Abel
(Stadtkämmerin der Stadt Haan)*

*gez. Björn Kerkmann
(Stadtkämmerer der Stadt Heiligenhaus)*

*gez. Anja Franke
(Stadtkämmerin der Stadt Hilden)*

*gez. Thomas Grieger
(Stadtkämmerer der Stadt Langenfeld)*

*gez. Veronika Traumann
(Stadtkämmerin der Stadt Mettmann)*

*gez. Roland Liebermann
(Stadtkämmerin der Stadt Monheim a.R.)*

*gez. Paul-Georg Fritz
(Stadtkämmerer der Stadt Wülfrath)*

Anlage 1:

Email an den Städte- und Gemeindebund NRW bzgl. Corona-Fiktiv-Erträgen 2022ff vom 14.09.2021

Betreff: Isolierung pandemiebedingter Mehrbelastungen in den Haushalten der Kommunen 2022ff

Sehr geehrter Herr Hamacher,

die Mail der Bezirksregierung Düsseldorf vom 10.09.2021 bzgl. Isolierung von pandemiebedingten Haushaltsbelastungen in Doppelhaushalten 2022/2023 führt auch hier leider zu weiteren Fragestellungen. Nach den Hinweisen der vorgenannten Mail könnte es sein, dass Covid-Isolierungserträge [=Corona-Fiktiv-Erträge] in einem Doppelhaushalt 2022/2023 im Jahr 2022 sowie den Finanzplanungsjahren 2024 – 2026 eingeplant werden dürfen, im Planjahr 2023 jedoch nicht. Ob dies aber wirklich so gemeint sein könnte, bin ich mir nicht sicher. Falls dies vom Gesetzgeber weiterhin so gemeint und gewollt sein sollte, wird es sicherlich sehr schwierig werden, den Stadträten [und dem Kreistag] eine solche in sich nicht schlüssige Regelung zu erklären.

Viele Städte und Gemeinden sind darauf angewiesen, zur Vermeidung von Haushaltssicherungskonzepten und/oder Nothaushalten auch im zweiten Planjahr 2023 eines Doppelhaushaltes 2022/2023 einen Covid-Isolierungsertrag planen und in der Jahresrechnung berücksichtigen zu dürfen.

Anderenfalls wären solche Kommunen zum einen gezwungen, anstelle eines für die Kämmereien, die Gesamtverwaltung sowie die politischen Gremien zeit- und ressourcenschonenden Doppelhaushaltes 2022/2023 zu versuchen, noch auf einen Einzelhaushalt 2022 umzustellen. Denn dann wäre es paradoxer Weise so, dass das Jahr 2023 als Finanzplanungsjahr gilt und in 2023 ein Covid-Isolierungsertrag mittelfristig eingeplant werden dürfte. Auf einen Einzelhaushalt umzustellen wird in vielen Kommunen jedoch nicht mehr so ohne weiteres möglich sein, da teilweise die Haushaltsplanberatungen zum jetzigen Zeitpunkt schon sehr weit fortgeschritten sind.

Zum anderen sieht die aktuelle Gesetzeslage vor, dass der Covid-Isolierungsertrag in den Jahresabschlüssen 2023ff nicht mehr generiert werden darf. Unter Berücksichtigung dieser gesetzlichen Vorgabe müssten jetzt (!) bereits mehrere Kommunen, also noch im Verlauf des Jahres 2022 (!), Haushaltssicherungskonzepte aufstellen mit der Folge, dass insbesondere Grund- und Gewerbesteuerhebesätze voraussichtlich weiter erhöht werden müssen. Ansonsten verlieren immer mehr Kommunen aus finanziellen Gründen ihre Handlungsfähigkeit. Gerade dies soll aber doch auch in Anbetracht der damit ansonsten verbundenen negativen volkswirtschaftlichen Auswirkungen vermieden werden, vor allem für den Wohn-, Arbeits- und Gewerbestandort Nordrhein-Westfalen.

Ich möchte Sie daher bitten, auch im Namen der anderen kreisangehörigen Städte im Kreis Mettmann, nochmals auf die Bezirksregierung zuzugehen und für Doppelhaushalte 2022/2023 zu erwirken, dass in allen Jahren 2022 – 2026 Covid-Isolierungserträge eingeplant und entsprechend auch in den Jahresabschlüssen abgerechnet werden dürfen. Dies dürfte auch dann gerechtfertigt sein, wenn das Land NRW im Verlaufe des Jahres 2022 für das Jahr 2023 endgültig entscheiden sollte, keinen Covid-Isolierungsertrag mehr buchen zu dürfen. Die betreffenden Kommunen wären dann ggf. ohnehin haushaltsrechtlich gemäß den Regelungen in § 81 GO gezwungen, für das Jahr 2023 einen Nachtragshaushalt aufstellen zu müssen, dann ggf. ohne Covid-Isolierungsertrag 2023.

In diesem Zusammenhang möchte ich allerdings darauf hinweisen, dass sehr viele Kommunen in NRW auf Covid-Isolierungserträge auch tatsächlich in den Jahren 2023ff angewiesen sein werden, um überhaupt eine Chance zu haben, dass sich das Steuereinnahmenniveau wie allgemein angenommen bis zum Jahres 2025 zumindest wieder auf das Niveau von vor Corona zurückentwickeln könnte. Erschwerend kommt hinzu, dass sich die Kostenseite bis 2025 weiter erhöht, insbesondere bei den Sozialkosten, und ein 2025 wieder erreichtes Steuereinnahmenniveau vor Corona (also das des Jahres 2019) in vielen Kommunen nicht ausreichen wird, die Haushalte ab 2025ff ausgeglichen darstellen zu können. Auch vor diesem Hintergrund kann ich Sie nur unterstützen, sich beim Land NRW weiterhin für Covid-Isolierungserträge bis mindestens 2025 einzusetzen.

Des Weiteren ist meines Wissens ebenfalls mit dem vorliegenden Gesetzentwurf noch nicht abschließend geklärt, welches Basisjahr zur Bemessung der Covid-Isolierungserträge anzusetzen ist. Die mittelfristige Finanzplanung des Haushaltsplanes 2020, sofern dieser vor Corona verabschiedet worden ist, muss als Maßstab zur Bemessung der Covid-Isolierungserträge 2022ff weiterhin herangezogen werden dürfen. Auf die mittelfristige Finanzplanung des Haushaltsplanes 2021 zurückzugreifen, welche logischerweise die pandemiebedingten Mehrbelastungen bereits enthält und als Basis daher gänzlich ungeeignet ist, ist nicht nachvollziehbar. Sie haben sich zu dieser Problematik dankenswerter Weise bereits an das Land NRW gewandt. Hier wäre von Seiten des Landes eine kurzfristige Klärung wünschenswert, da in wenigen Wochen die ersten Kommunen ihre Haushalte beraten und verabschiedet werden.

Aus diesen Gründen möchten wir den Städte- und Gemeindebund NRW und die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände bitten, die oben geschilderten und bestehenden erheblichen Problematiken im Rahmen einer ergänzenden Stellungnahme dem Landtag mitzuteilen und so in das laufende Gesetzgebungsverfahren einzubringen. Damit würde zusätzlich auch der Antrag der Stadt Mülheim a.d.R. von den kommunalen Spitzenverbänden unterstützt und flankiert.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen im Namen der Kämmerinnen und Kämmerer der kreisangehörigen Städte des Kreises Mettmann gerne zur Verfügung und bedanke mich vorab für Ihre Unterstützung.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Martin Gentzsch

Stadtkämmerer der Stadt Ratingen /
Sprecher der Konferenz der Kämmerinnen und Kämmerer im Kreis Mettmann
der
Städte Erkrath, Hahn, Heiligenhaus, Hilden, Langenfeld, Mettmann, Monheim a.R., Ratingen, Velbert, Wülfrath